

Verein für Pilzkunde Bern

STATUTEN DES VEREINS FÜR PILZKUNDE BERN

1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein für Pilzkunde Bern besteht ein Verein gemäss Art. 60-79 ZGB in Bern. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde.

1.2 Zweck

- Förderung der Pilzkunde an Bestimmungsabenden durch Vorträge, Exkursionen usw.
- Vereinsbibliothek
- Verhütung von Pilzvergiftungen durch Aufklärung
- Schutz der einheimischen Pilzflora

2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

2.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jedermann erworben werden, der sich verpflichtet, die Statuten anzuerkennen.

2.2 Kategorien

- Ehrenmitglieder
- Veteranen
- Aktivmitglieder
- Doppelmitglieder

2.3 Ehrenmitglieder

Sind Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Hauptversammlung.

2.4 Aktivmitglieder

Werden zu allen Veranstaltungen und Exkursionen eingeladen. Durch ihre Teilnahme tragen sie zum Erfolg der Vereinstätigkeit bei. Sie erhalten die Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde.

2.5 Veteranen

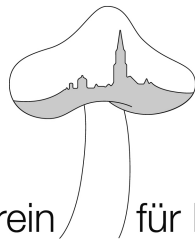
Zu Veteranen werden Aktivmitglieder, die mehr als 20 Jahre dem Verein angehören.

2.6 Doppelmitglieder

Familienangehörige von Mitgliedern oder Aktivmitgliedern von andern Vereinen des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde können Doppelmitglieder werden. Sie erhalten keine Zeitschrift.

2.7 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen und Anlässen teilzunehmen und an den Vereinsversammlungen das Stimm- und Wahlrecht auszuüben.



2.8 Pflichten

Es ist Pflicht jedes Mitgliedes, das Ansehen und die Ehre des Vereins hochzuhalten, sowie die jeweils durch die Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

2.9 Eintritt

Das Eintrittsgesuch (Beitrittserklärung) ist an den Präsidenten des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt als vollzogen durch die Zustellung der Statuten und die Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages.

2.10 Austritt

Die Austrittserklärung ist 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich an den Präsidenten zu richten.

2.11 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder dessen Ansehen schädigen, können unter Angabe der Gründe auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden, ebenso Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlichen Mahnungen durch den Kassier nicht nachkommen.

3 Organisation

3.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- die Vereinsversammlung (z.B. Pilzbestimmungsabend)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Technische Kommission

3.2 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt.

3.3 Ausserordentliche Hauptversammlung

Diese kann vom Vorstand oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Sie muss nach Eingang des schriftlichen Begehrens innerhalb eines Monats stattfinden.

3.4 Kompetenzen

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- Festsetzung und Abänderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes, der Spezialkommissionen und der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Jahres- und Kassaberichtes der Mitgliederbeiträge sowie des Budgets für das laufende Jahr
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Behandlung allfälliger Anträge. Diese müssen 14 Tage vor der Hauptversammlung **schriftlich** an den Präsidenten eingereicht werden.
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Die Organe können von der Hauptversammlung abberufen werden.

3.5 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Änderung oder Ergänzung der Vereinstätigkeit
- Behandlung pendenter Geschäfte

3.6 Abstimmungen und Wahlen

Alle Mitglieder haben das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

3.7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Obmann Technische Kommission (TK)
- Bibliothekar
- 1-3 Beisitzer

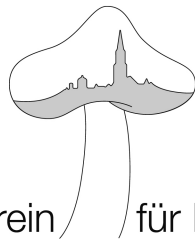
Amtsduer: Diese beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.

3.8 Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder:

a) Präsident	Er vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen und Sitzungen.
b) Vize-Präsident	Dieser vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in allen Belangen.
c) Sekretär/in	Die / der Sekretär/in führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenz.
d) Kassier	Führt das Rechnungswesen.
e) Chef Techn. Kommission	Sie / Er ist zuständig für alle pilzkundlichen Tätigkeiten. Sie / Er hat die Möglichkeit, weitere Mitglieder zur Mitarbeit beizuziehen.
f) Bibliothek	Die / Der Bibliothekar/in verwaltet die Bibliothek und das Material.
g) Beisitzer	Der Beisitzer bearbeitet die vom Präsidenten zugewiesenen Arbeiten und unterstützt ihn.
Unterschriften	Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vize-Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für die Bearbeitung von Geschäften durch Vorstandsmitglieder ist Einzelunterschrift möglich, sofern sie sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit bewegt.

3.9 Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt aus den Vereinsmitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsduer beträgt 2 Jahre, wobei die beiden Revisoren für 1 Jahr gemeinsam revidieren. Das amtsälteste Mitglied scheidet jeweils aus, wobei der Ersatzrevisor nachrückt. Jedes Jahr findet eine Ersatzwahl statt. Aufgaben: Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Rechnungen des Vereins für Pilzkunde, dessen Bücher und Belege zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.



Verein für Pilzkunde Bern

3.10 Spezial-Kommissionen

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung die Wahl allfälliger Spezialkommissionen (z.B. Techn. Kommission) vor und begründet deren Notwendigkeit.

3.11 Finanzielles

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Vereins- und anderen Anlässen
- c) Gönnerbeiträge

3.11.1 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

3.11.2 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, über einen Betrag bis zu Fr. 500.00 in jedem einzelnen Fall für ausserordentliche Ausgaben zu befinden.

3.11.3 Vereinsvermögen

Dieses wird - soweit es nicht in Sachwerten besteht - zinstragend bei einer Bank angelegt. Es darf dem Vereinszweck nicht entfremdet werden. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde während der Dauer von fünf Jahren zur Verwahrung gegeben. Entsteht während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Zweck in Bern, gehen die Aktiven an den Verband über.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausserordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, oder gemäss ZGB Art. 77 und 78.

4.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Februar 2001 mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 21. März 1988, sowie alle bisherigen Beschlüsse.

Der Präsident:
Franz Aspäck

Genehmigt am 15.3.2001, Hans Fluri, Präsident VSPV/USSM